

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 54/07 B

L 9 AS 124/07 ER (Hessisches LSG)
S 10 AS 107/07 ER (SG Kassel)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsförderung Werra-Meißner - ARGE -,
Bremer Straße 10 a, 37269 Eschwege,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen
Landessozialgerichts vom 15. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 15. Mai 2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kassel vom 12. März 2007 zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 15. Juni 2007 Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

